

GZ.: 39/14-1/7 ex 2018/19

Vizerektor für Studium und Lehre
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek



Graz, am 16.4.2019
BS

An das Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
z.Hd. Frau Dr. Martina Spreitzhofer

per E-Mail:

begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMBWF-12.803/0001-II/3/2019
Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen –
Einrichtungsgesetz –IQS-EG und Änderung des BIFIE-Gesetz 2008

**Stellungnahme des Rektorats
der Karl-Franzens-Universität Graz
ausgeführt durch den Vizerektor für Studium und Lehre**

Die Universität Graz gibt zu erwähntem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme mit dem Ersuchen um Berücksichtigung ab.

§ 3 IQS-EG

Da das geplante Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen als nachgeordnete Dienststelle konzipiert werden wird ist davon auszugehen, dass auch die entsprechende Weisungskompetenz der Bundesministerin/des Bundesministers besteht. Um die geplanten Aufgaben jedenfalls unabhängig, transparent und unvoreingenommen wahrnehmen zu können wird vorgeschlagen, als weiteren besonderen Grundsatz bei der Aufgabenwahrnehmung festzuhalten, dass das IQS im Hinblick auf seine wissenschaftliche Forschung weisungsfrei ist.

§ 3 Z 3 IQS-EG

Da eine Aufgabe des Instituts die Durchführung von Analysen sein wird und dort voraussichtlich auch Studien zu unterschiedlichen, das österreichische Schulwesen betreffende Themen erstellt werden, erscheint es zweckmäßig, dass jedenfalls auch die Einhaltung und Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis und Integrität als konkreter und auch anerkannter wissenschaftlicher Grundsatz und Standard Erwähnung in dieser Bestimmung finden sollte. Damit würde die Unabhängigkeit dieser Bundeseinrichtung und ihrer Expertise eine entsprechende Bestandskraft zugemessen werden. Als Beispiel für einen solchen Standard können die Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität herangezogen werden. Weiters sollte als besonderer und konkreter Grundsatz erwähnt

werden, dass jedenfalls der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Forschung bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu berücksichtigen ist.

§ 7 IQS-EG

Es sollte festgehalten werden, dass der wissenschaftliche Beirat jedenfalls „aus fünf“ bzw. „genau fünf“ Mitgliedern zu bestehen hat. Die derzeitige Formulierung, dass dieser „aus bis zu fünf“ Personen bestehen kann, impliziert, dass die Bundesministerin/der Bundesminister auch weniger als fünf Personen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellen kann. Da im weiteren Text der Bestimmung von „Persönlichkeiten aus dem Bereich der universitären, hochschulischen oder außeruniversitären Bildungsforschung und Lehre“ gesprochen wird, sollte mit der vorgeschlagenen Formulierung sichergestellt werden, dass jedenfalls aus allen Bildungssektoren Personen zur Teilnahme am Beirat eingeladen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
der Vizerektor für Studium und Lehre

